
§ 1 Haushaltsplan

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der ordentliche Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr ist auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandstag des Baden-Württembergischen Badmintonverbandes e.V. (BWBV) zu genehmigen und bildet die Grundlage jeder Finanzgebarung des Landesverbandes.

Der ordentliche Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr zwischen den Verbandstagen ist vom Präsidium zu genehmigen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Die ordentlichen Haushaltspläne können auch als Doppelhaushalt (Haushalt für Geschäftsjahr mit Verbandstag und Haushalt für Geschäftsjahr zwischen Verbandstagen) durch den Verbandstag genehmigt werden.

(2) Reichen die in den einzelnen Positionen des genehmigten Haushaltsplanes für die vorgesehenen Zwecke eingeplanten Mittel nicht aus, so kann das Präsidium einen Ausgleich durch evtl. freie Mittel anderer Positionen herbeiführen, oder diese durch erhöhte Einnahmen decken.

§ 2 Kassenverwaltung

(1) Die Verbandskasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle des Verbandes. Der Zahlungsverkehr hat sich über die Bankkonten des Verbandes abzuwickeln.

(2) Das für die Finanzen zuständige Präsidiumsmitglied gemäß § 30 der Satzung (kurz: Vorstand Finanzen) hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu erstellen, dem Präsidium zur Kenntnis zu geben und dem Verbandstag vorzulegen. Der Kassenbericht zwischen den Verbandstagen ist vom Präsidium zu genehmigen.

§ 3 Aufgaben des Vorstand Finanzen

(1) Der Vorstand Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Verband gegenüber verantwortlich. Er überwacht den Ausgleich des Haushaltsplanes und ist befugt, über die finanzielle Planung der von den Organen veranstalteten Spiele, Lehrgänge usw. Anordnungen unter Wahrung der vom Präsidium festgesetzten Richtlinien unmittelbar zu treffen. Ihm obliegt es auch, die Abrechnungen zu überprüfen und ggf. richtig zu stellen.

(2) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen (Verbandsabgaben) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Vorstand Finanzen nach erneuter erfolgloser Zahlungsaufforderung dem geschäftsführenden Vorstand (nach § 26 BGB **) zu melden.

(3) Verzugszinsen können mit 3 % über dem entsprechenden Diskontsatz erhoben werden, ebenfalls anfallende zusätzliche Mahngebühren. Die Mahngebühr beträgt für die 1. bzw. 2. Mahnung jeweils 5,- €.

** (§ 26 BGB ist am Ende der Finanzordnung abgedruckt)

§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB vorbehalten. Verbindlichkeiten, die über den Betrag von 500,- € im Einzelfall nicht hinausgehen, können vom Vorstand Finanzen selbst eingegangen werden. Zeichnungsbefugnis für Dritte erteilt der Präsident zusammen mit einem Vizepräsidenten.

§ 5 Sitzungen, Lehrgänge usw.

Die Organe berufen Sitzungen, Lehrgänge usw. nach Erfordernis selbst ein. Dem Vorstand Finanzen ist hiervon rechtzeitig, vorher unter Angabe der ungefähren Kosten, Mitteilung zu machen. Er ist zu Abstrichen berechtigt, wenn die Kosten normales Maß oder die bestehenden Richtlinien übersteigen.

§ 6 Kassenprüfer

Rechtzeitig nach einem Geschäftsjahr haben die Kassenprüfer die Finanzen und das Vermögen des BWBV einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Prüfungsbericht zu erstellen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege (einschließlich der zugrundeliegenden Verträge) zu gewähren.

§ 7 Verbandsumlage

(1) Die Verbandsumlage wird vom Verbandstag festgelegt. Sie beträgt

- | | |
|--|---------|
| - pro Mitglied, ohne aktive Mannschaft | 75,- € |
| - pro Mitglied, mit einer oder zwei aktiven Mannschaften | 125,- € |
| - pro Mitglied, mit mehr als zwei aktive Mannschaften | 180,- € |

zuzüglich 135,- € je aktiver Mannschaft.

Die Umlage ist am 01.02. eines Jahres fällig. Bei Teilnehmern am Abbuchungsverfahren wird die Umlage am 15.02. abgebucht. Für die Umlage ist die Anzahl der zum 01.08. gemeldeten Mannschaften der laufenden Saison maßgebend:

Umlage 2001 -> Saison 2000/2001;

Umlage 2002 -> Saison 2001/2002 usw.

(2) Eine Stundung kann in Härtefällen auf schriftlichen Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gewährt werden, jedoch nicht über das Geschäftsjahr hinaus.

(3) Das amtliche Organ des Deutschen Badminton-Verbandes wird jeweils nach den gültigen Beschlüssen des DBV und des BWBV an die Mitglieder ausgeliefert und in Rechnung gestellt.

§ 8 Gebühren

a) Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 150,- € erhoben. Diese Aufnahmegebühr ist mit dem Antrag auf Aufnahme fällig.

b) Bezugsgebühr für das amtliche Organ des BWBV

Der Bezugspreis für Vereine beträgt 18,00 € pro Exemplar im Jahr.

Der Bezugspreis für ein Privatabonnement beträgt 36,- € pro Exemplar im Jahr.

- | | |
|---|--------|
| c) Für die Ausstellung einer Spielerlaubnis werden erhoben | 6,- €, |
| für die Umschreibung einer Spielerlaubnis,
ausgenommen Namensänderung, | 6,- €, |
| für die Sammelbeurkundung einer Trainer-/Übungsleiterlizenz | 6,- €, |
| für die Verlängerung einer Trainer-/Übungsleiterlizenz | 6,- €. |

d) Für die Teilnahme an BWBV-Lehrgängen werden folgende Gebühren erhoben:

Lehrgangsart	Freitag bis Sonntag	Samstag/ Sonntag	Tages- Lehrgänge
Lehrgänge Leistungskader	50,- €	30,- €	20,- €
Offene Spielerlehrgänge	100,- €	80,- €	40,- €
Schiedsrichter-Ausbildung			
- 1. und 2. Teillehrgang		50,- €	
- Fortbildung /Regelkundiger			20,- €
Lehrer-/ Trainerfortbildung	50,- €	40,- €	30,- €

ÜL-/Trainer-Ausbildung	Gebühr nach Ausschreibung Mindestgebühr für Ausbildung:	
	Trainer-B	200,-- €
	Trainer-C	150,-- €
	Übungsleiterassistenten	120,-- €

Für 1/2 Wochenlehrgänge bzw. Wochenlehrgänge werden die Gebühren vom Lehrgangsleiter nach Absprache mit dem Vorstand Finanzen gesondert festgelegt.

e) Schiedsrichtereinsätze

Der BWBV als Veranstalter übernimmt die Kosten für den Schiedsrichter:

- Übernachtungskosten für bis zu zwei Nächte,
- Tagegeld 25,-- €,
- Fahrtkosten 0,15 €/Km.

Mitglieder als Ausrichter haben folgende Kosten zu ersetzen:

Für Pflichteinsätze, denen ein Vertrag mit dem BWBV zugrunde liegt:

- Schiedsrichter,
- Tagegeld 25,-- €,
- Fahrtkosten 0,15 €/Km.

Dies gilt für Veranstaltungen auf deutscher, südostdeutscher Ebene, sowie für Baden-Württembergische Meisterschaften. Außerdem für Veranstaltungen, die vom Spielausschuss benannt werden.

§ 9 Rechtsorgane

Die Gebühren sind in § 18 der Rechtsordnung des BWBV geregelt.

§ 10 Erstattung von Auslagen

(1) Fahrtkostenentschädigung

An Fahrtkosten werden die Bahntarife der Bundesbahn 2. Klasse einschließlich Zuschläge erstattet. Bei Benutzung von eigenen PKW innerhalb unseres Verbandsgebietes werden je Km 0,30 € (entsprechend § 6 Abs. 2 Ziffer 2 a Landesreisekostengesetz Baden-Württ.) vergütet. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Bei Benutzung von eigenem PKW für Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes ist die vorherige Genehmigung des Vorstandes Finanzen einzuholen.

Folgender Personenkreis ist berechtigt, Fahrtkosten abzurechnen:

- Präsidium,
- Bezirksvorstand gemäß § 4 der Bezirksordnung,
- Spielausschuss,
- Lehr- und Leistungssportausschuss,
- Jugendausschuss,
- Jugendversammlung,
- Schiedsrichterausschuss,
- Fachwarte gemäß § 26 Abs. 3 Satzung,
- Trainer (im Auftrag des BWBV),
- Verbandsgericht,
- Spruchkammer,
- Kassenprüfer,
- ehrenamtliche Lehrgangsleiter (sofern sie für den Verband tätig sind), sowie solche Personen, die vom Präsidium zu besonderen Anlässen eingeladen bzw. delegiert werden,
- Teilnehmer von Arbeitsgruppen und Mitarbeiter, die durch das Präsidium eingesetzt sind.

Schiedsrichterbeobachter erhalten ein Tagegeld von 10,-- € und Fahrtkostenerstattung je Km von 0,15 €.

Lehrgangsleiter und Referenten auf Honorarbasis werden bei Benutzung von eigenen PKW je Km 0,20 € vergütet.

Lehrgangsteilnehmern (außer Teilnehmer an anderen Schiedsrichterlehrgängen als Bundesligaseminare für Schiedsrichter) werden bei Benutzung von eigenen PKW je Km 0,10 € vergütet; auch hier sind Fahrgemeinschaften zu bilden (pro Mitglied höchstens ein PKW bei bis drei Teilnehmern).

(2) Tagegeld

Das Tagesgeld der im Auftrag des BWBV tätigen Person beträgt für eine Reise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Reise, bei einer Dauer

- von weniger als 8 Stunden 0,-- €
- von mindestens 8 bis weniger als 14 Stunden 6,-- €
- von mindestens 14 bis weniger als 24 Stunden 12,-- €

Bei einer mehrtägigen Reise beträgt das Tagesgeld für den vollen Kalendertag 24,-- €. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Das Tagesgeld wird bei unentgeltlich gewährter Verpflegung während der Reise um folgende Anteile gekürzt:

Frühstück	20/100,
Mittagessen	40/100,
Abendessen	40/100.

Den Abrechnungen von Lehrgängen ist mit der Abrechnung ein Lehrgangsbericht der Verbandskasse einzureichen.

Präsidiumsmitglieder, Betreuer ohne Entlohnung, sofern sie vom Präsidium eingesetzt sind, erhalten für den Einsatz bei allen überregionalen Veranstaltungen eine Entschädigung in Höhe von 25,-- € über das Tagesgeld hinaus. Diese Entschädigung kann auf Beschluss des Präsidiums auch für Veranstaltungen auf BWBV-Ebene gewährt werden.

Teilnehmern am Bundesligaseminar für Schiedsrichter erhalten ein Tagesgeld von 10,-- € und Fahrtkosten je Km von 0,15 €; es sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Für Sitzungen der Verbandsorgane wird kein Tagesgeld gezahlt.

(3) Sitzungsgeld

Für alle Sitzungen der Organe nach § 14 der BWBV-Satzung, sowie Sitzungen von Arbeitsgruppen, die ordnungsgemäß nach der Geschäftsordnung einberufen werden, wird ein Sitzungsgeld für Sitzungen bis 4 Stunden in Höhe von 15,-- € und bei Sitzungen über 4 Stunden in Höhe von 25,-- € gewährt.

Dies gilt nicht für Geladene oder Delegierte. Mit der Einreichung der Gesamtabrechnung von Sitzungen durch den jeweiligen Vorsitzenden ist dem Vorstand Finanzen ein vollständiges Protokoll einzureichen.

(4) Übernachtungsgeld

Reisen mit Übernachtung sind vor Antritt dem Vorstand Finanzen zur Genehmigung vorzulegen. Übernachtungskosten werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.

(5) Nebenkosten

Nebenkosten werden auf Nachweis nach Überprüfung durch den Vorstand Finanzen vergütet.

§ 11 **Zuschüsse/ Mitglieder**

(1) Zuschüsse an Mitglieder für die Ausrichtung der vom BWBV veranstalteten Meisterschaften und Turniere:

- a) Südostdeutsche Meisterschaften/Ranglistenturniere,
- b) Baden-Württembergische Meisterschaften/Ranglistenturniere,
- c) BW-Schüler/Jugend-Mannschaftsmeisterschaften.

Für die Veranstaltungen a) und b) erhält der Ausrichter die Startgelder und übernimmt dafür sämtliche Kosten (Hallenkosten, Kosten für Organisation und Werbung, Schiedsrichter, Preisgelder und Sachpreise). Ausnahmen können durch Vertrag geregelt werden. Dieser bedarf der Zustimmung des Vorstandes Finanzen.

Zu den Veranstaltungen a) bis c) wird vom BWBV eine Person delegiert.

(2) BW-Jugend-Schüler-Mannschaftsmeisterschaften

Startgeld und Zuschüsse

- a) Das Startgeld pro gemeldete Mannschaft beträgt 25,-- € .

- b) Für die Veranstaltung erhält der Ausrichter die Startgelder und übernimmt dafür sämtliche Kosten (Hallenkosten, Kosten für Organisation und Werbung, Schiedsrichter, Preisgelder und Sachpreise). Ausnahmen können durch Vertrag geregelt werden. Dieser bedarf der Zustimmung des Vorstandes Finanzen.

(3) Länderspiele

Auf Antrag des Ausrichters kann vom Präsidium ein Zuschuss festgesetzt werden.

§ 12 Zuschüsse/ Spieler

(1) Zuschüsse an Mitglieder

Zuschüsse an Mitglieder bei Entsendung von Spielern zu überregionalen Meisterschaften und Turnieren außerhalb unseres Verbandsgebietes:

- Senioren:

Internationale Deutsche Meisterschaften,
soweit vom BWBV-Spielausschuss gemeldet, pro Teilnehmer 50,-- €

DBV-Ranglistenturniere Aktive, pro Teilnehmer:
Der BWBV trägt die Kosten für das Startgeld und den Physiotherapeuten.

Deutsche Meisterschaften, pro Teilnehmer:
Der BWBV trägt die Kosten für das Startgeld und den Physiotherapeuten.

Südstdt. Meisterschaften der Aktiven, pro Teilnehmer:
Der BWBV trägt die Kosten für das Startgeld und den Physiotherapeuten.

- Jugendliche:

Deutsche Jugend/Schüler-Meisterschaften und Ranglistenturniere:
Der BWBV trägt Fahrt-, Übernachtungs-, Ballkosten und das Startgeld.

Deutsche/Südstdt. Schüler-/Jugend-Mannschaftsmeister,
pro Mannschaft 160,-- €
+ Startgebühren.

Südstdt. Ranglistenturniere und Meisterschaften
der Jugend und Schüler, pro Teilnehmer:
Der BWBV trägt die Kosten für das Startgeld und den Physiotherapeuten.

(2) Länderspiele

Bei BWBV-Länderspielen werden die Fahrtkosten vom BWBV getragen. Wegen der Übernahme weiterer Kosten entscheidet von Fall zu Fall das Präsidium.

(3) Zuschüsse/Vergütungen Schiedsrichterwesen

Für die Organisation von 1./2.-Schiedsrichterausbildungs-Teillehrgängen wird dem ausrichtenden Mitglied eine Prämie von 80,-- € vergütet. Für die Aus- und Weiterbildung zum bzw. von nationalen/internationalen Schiedsrichter(n) oder DBV-Referee(s) wird auf Antrag des Schiedsrichterwerts an den Vorstand Finanzen dem Auszubildenden ein Zuschuss von bis zu 100,-- € gewährt und die vom DBV festgelegte Lehrgangsgebühr erstattet. Für Weiterbildungen, die an einem Tag durchgeführt werden, wird ein Tagegeld von 10,-- € und Fahrtkosten je Km 0,15 € gewährt.

§ 13 Vergütung von Trainern

(1) Vergütung für Trainer und Übungsleiter an BWBV-Lehrgängen (außer Honorartrainer):

Vergütet werden für die Leitung eines Lehrganges pro Trainingseinheit (TE = 3/4 Std.). Vergütung siehe Anlage 1 zur Finanzordnung für lizenzierte Trainer und Übungsleiter (außer Honorartrainer).

Folgende Trainingseinheiten werden festgelegt:

Für Wochenendlehrgänge bei

Beginn: Freitag, 19.00 Uhr = 18 Trainingseinheiten

Beginn: Samstag, 10.00 Uhr = 15 Trainingseinheiten

Beginn: Samstag, 14.00 Uhr = 13 Trainingseinheiten

Für die Leitung eines Wochenlehrganges pro Tag = 10 Trainingseinheiten

Fahrtkosten nach § 10 dieser Ordnung.

Mit diesen Sätzen sind alle Kosten voll abgedeckt.

(2) Vergütung für Trainer auf Turnieren:

Der Einsatz von Trainer im offiziellen Auftrag des BWBV auf DBV-Jugend-Ranglistenturnieren und DBV-Jugend-Meisterschaften sowie auf Jugend-Privatturnieren wird mit 200,-- € zuzüglich Übernachtung und Fahrtkosten vergütet. Verträge mit Honorartrainer sind davon nicht betroffen. Dauert die Reise zu den Turnieren länger als drei Tage, dann das Präsidium des BWBV auf Antrag auch eine höhere Vergütung festlegen.

(3) Vergütung für Schiedsrichter:

Diese ist abschließend in Anlage 2 zur Finanzordnung geregelt.

§ 14 Bezirke

Der Bezirksvorstand hat jährlich für die Bezirksarbeit einen Etat einzureichen. Übersteigt der Etat den entsprechenden Haushaltsplanansatz, gilt § 1 Abs.2 entsprechend.

§ 15 Vergütungen

(1) Geschäftsstelle

Der BWBV kann der Geschäftsstelle, der Passstelle und anderen für sie tätigen Stellen einen monatlichen Pauschalbetrag für Miete, Heizung etc. vergüten. Für ehrenamtlich tätige Personen kann das Präsidium eine monatliche Aufwandsentschädigung festlegen.

(2) Haupt- bzw. nebenberufliche Mitarbeiter

Diese Verträge bedürfen der Schriftform; sie sind vom Präsidium vor Vertragsbeginn zu genehmigen.

§ 16 Bestimmung

Über alle Finanzfragen, die in vorstehender Finanzordnung im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.

§ 17 Bezahlung von Ordnungsgebühren, Folgen bei Nichtbezahlung

(1) Alle Ordnungsgebühren, auch die aufgrund anderer Ordnungen verhängten, sind innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung auf das Konto der Verbandsabrechnungsstelle zu zahlen, wobei für die Fristwahrung das Einzahlungsdatum gilt.

(2) Zur Durchsetzung seiner Forderungen (nach erfolgloser Mahnung) kann das Präsidium durch Beschluss bei nicht fristgerechter Zahlung eine Aussperrung vom Turnier- und Spielbetrieb für Spieler, Mannschaften oder Mitglieder aussprechen. Der Beschluss ist dem Spiel-/Jugendausschuss zum sofortigen Vollzug mitzuteilen.

§ 18 Haftung

Die Mitglieder haften für die ihrem Verein bzw. Vereinsabteilung angeschlossenen Verbandsangehörigen.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung wurde durch Beschluss des Verbandstag am 27.04.2002 verabschiedet und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Auszug aus dem BGB

§ 26 (Vereinsvorstand)

Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden

ANLAGE 1 zur Finanzordnung

Referententätigkeiten (BWBV-Trainer) werden anhand nachfolgender Stundensätzen / Lehrgangseinheiten entlohnt:

Lehrgangsart	Referentenqualifikation			
	A-Trainer	B-Trainer	C/F-Trainer	Ül-Ass.
1. Leistungskader	16,-- €	15,-- €	13,-- €	0,-- €
Trainerfortbildung	16,-- €	15,-- €	13,-- €	0,-- €
Lehrerfortbildung	16,-- €	15,-- €	13,-- €	0,-- €
2. Trainerausbildung C	15,-- €	14,-- €	13,-- €	0,-- €
Übungsleiterausbildung	15,-- €	14,-- €	13,-- €	0,-- €
Mentorenausbildung	15,-- €	14,-- €	13,-- €	0,-- €
3. Spielerlehrgänge	14,-- €	14,-- €	13,-- €	9,-- €
Sonstige Lehrgänge	14,-- €	14,-- €	13,-- €	9,-- €

ANLAGE 2 zur Finanzordnung

Referententätigkeiten (Schiedsrichterwesen) werden anhand nachfolgenden Stundensätzen entlohnt:

Referentenqualifikation Lehrgangsart	Grundlizenz	Nationaler SR	Referat SR	max. Std je Lehrgang
Grundlehrgang				
- 1. Teillehrgang	10,-- €	13,-- €	13,-- €	18
- 2. Teillehrgang	10,-- €	13,-- €	13,-- €	18
Fortbildung Regelkundiger	0,-- €	0,-- €	13,-- €	8
Schiedsrichterbeurteilung ohne OSR-Funktion	0,-- €	0,-- €	8,-- €	8

Für die Lehrgänge sind folgende Vorschriften zu beachten:

Die Anzahl der Referenten richtet sich beim 2. Teillehrgang und beim Fortbildungsnachweis nach der Anzahl der Lehrgangsteilnehmer

Teilnehmer	4 - 6	7 - 12	13 - 18	19 - 24
1. Teillehrgang				
max. Referenten	1	2	3	4
Fortbildungsnachweis Lehrgang Regelkundiger				
Teilnehmer	4 - 8	9 - 16	17 - 24	
max. Referenten	1	2	3	
Unter 4 Teilnehmern max. 1,5 Std. pro Teilnehmer				